

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Bio- und Pharmatechnik
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom xx.xx.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 08.04.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am xx.xx.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen.....	2
§ 2 Zweck der Prüfung.....	2
§ 3 Abschlussgrad	2
§ 4 Zulassung zum Studium	2
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	2
§ 6 Studienleistungen	3
§ 7 Abschlussarbeit.....	3
§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit	3
§ 9 Bildung der Gesamtnote	3
§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	4
§ 11 Inkrafttreten.....	4
§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften.....	4
Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik	5
Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im dualen Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik.....	6

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den dualen Bachelorstudiengang Bio- und Pharmatechnik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs Bio- und Pharmatechnik. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist zur Aufnahme des dualen Studiengangs ein gültiger Ausbildungsvertrag oder ein von der jeweils zuständigen IHK als gleichwertig anerkannter Vertrag für eine Ausbildung zum/zur Chemielaborant/-in oder Biologielaborant/-in oder Pharmakant/-in Voraussetzung. Die/der Studierende hat den Ausbildungsvertrag bzw. einen gleichwertigen Vertrag bei der Einschreibung zum dualen Studiengang vorzulegen. Die Gleichwertigkeit wird von der Studiengangsleitung geprüft.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen des Abs.1 Satz 2 (Abbruch der Berufsausbildung) werden die Studierenden auf Antrag in den Bachelorstudiengang „Bio- und Pharmatechnik“ umgeschrieben. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden anerkannt. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 8 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin sind praktische Zeiten im ausbildenden Betrieb (Semester 1 und 2) sowie eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten, die ebenfalls im ausbildenden Betrieb durchgeführt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 113 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Es besteht die Möglichkeit, dass auf Antrag des ausbildenden Betriebs einzelne Module der Semester 3 bis 7 in die Semester 1 und 2 vorgezogen werden.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 15 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

Zulassungsvoraussetzung für die praktische Studienphase ist das Erreichen von 90 Leistungspunkten (ECTS).

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die jeweils gültige Regelung für die praktische Studienphase der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich. Die Abschlussarbeit wird im ausbildenden Betrieb durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der Semester 3, 4 und 5 laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

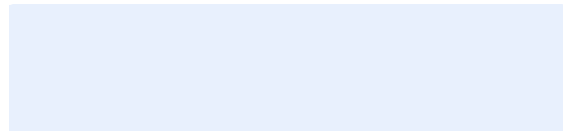
§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21.

§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den xx.xx.2020



Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik

Bio- und Pharmatechnik (dual)		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Sem.	Betriebliche Ausbildung und Berufsschule			
2. Sem.	Betriebliche Ausbildung und Berufsschule			
3. Semester	Analysis	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5	5
	Informatik für Ingenieure	4	5	5
	Arbeits-, Umweltschutz und Reinraumtechnik	4	5	5
	Biologie und Mikrobiologie (BP)	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Technische Thermodynamik	4	5	5
	Molekularbiologie und Gentechnik	4	5	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5	5
	Pharmakologie und Pharmazeutische Technologie I	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
Summe	24	30	30	
5. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion I	4	5	5
	Technische Fluidmechanik	4	5	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Pharmazeutische Technologie II	4	5	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5	5
Summe	24	30	30	
6. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion II	4	5	5
	Instrumentelle Analytik I (Pharmazeutische Analytik)	4	5	5
	Bioreaktionstechnik	4	5	5
	Pharmazeutische Qualitätsstandards	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	3	5	5
Summe	23	30	30	
7. Semester	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Instrumentelle Analytik II (Bioanalytik)	4	5	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5	5
	Modellbildung und Simulation	4	5	5
	Biotechnologie und Enzymtechnik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
Summe	22	30	30	
8. Semester	Praktische Studienphase	-	15	0
	Bachelor-Thesis und Kolloquium	-	15	15
	Bachelor-Thesis Kolloquium			12 3
	Summe	0	30	15
Insgesamt		117	180	165

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im dualen Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik

Bio- und Pharmatechnik (dual)		Anzahl
3. Sem.	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Summe	3
8. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		5